



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher, sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

die Pandemie ist immer noch in vielen gesellschaftlichen Bereichen präsent. Gespräche und Entscheidungen zur erneuten Maskenpflicht bestimmen wieder den politischen Diskurs, aber auch in Einzelfällen ist eine juristische Einschätzung erforderlich.

So waren z.B. Gewerbevermieter von Mietkürzungen ihrer Mieter betroffen, die das Geld aufgrund coronabedingter Geschäftsschließungen nicht mehr aufbringen konnten. In unserem Fall spielt eine Heimbewohnerin die Hauptrolle. Sie zog pandemiebedingt vorübergehend zu ihrem Sohn und sah sich nicht mehr in der Pflicht, das Heimentgelt zu entrichten, obwohl ihr Zimmer weiter für sie bereit stand.. Mit großer Hartnäckigkeit versuchte sie ihr Ziel zu erreichen, scheiterte aber letzten Endes vor dem höchsten deutschen Zivilgericht. Manche Dinge wie etwa „Heimplatz gegen Geld“ sind eben nicht verrückbar.

Veränderungen für uns alle wird das kommende Jahr mit sich bringen, wenn das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft tritt. Informieren Sie sich schon jetzt in unserem Newsletter und besuchen Sie unsere Veranstaltung am 28.09.22. Wir freuen uns, Sie dort zu begrüßen.

Mit den besten Grüßen aus der Vorstadt



Sinika Häusler
B. A. Soziale Arbeit

Sabine Witteriede-Gilcher
M. A. Soziale Arbeit



Ihre Ansprechpartnerinnen im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz,
Tel.: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Das Heimentgelt dürfen Sie bei coronabedingten Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen nicht kürzen

Der Bundesgerichtshof musste über die Frage entscheiden, ob Bewohner:innen einer stationären Pflegeeinrichtung wegen Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordnet wurden, zu einer Kürzung des Heimentgelts berechtigt sind. Lesen Sie, wie das höchste deutsche Zivilgericht entschieden hat.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.04.2022, Az. III ZR 240/21, Pressemitteilung vom 01.06.2022

Das ist passiert:

Eine Frau schloss im Jahr 2017 einen Vertrag sowohl über die Unterbringung als auch über die vollstationäre Pflege in einem Seniorenwohn- und Pflegeheim. Seit März 2020 hielt sie sich dann aber nicht in der Pflegeeinrichtung auf, denn aufgrund der grassierenden Pandemie holte ihr Sohn sie zu sich nach Hause.

Das ihr in dem Pflegeheim zugewiesene Zimmer räumte sie aber nicht. Für die Monate Mai bis August 2020 erbrachte sie auf das sich inzwischen auf 3.294,49 € belaufende beziehungsweise im August 2020 auf 3.344,07 € angestiegene Monatsentgelt lediglich Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.162,18 €.

Nachdem die Heimbetreiberin die Frau vergeblich unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert hatte, erklärte sie mit Schreiben vom 20.07.2020 die Kündigung des Pflegevertrags aus wichtigem Grund zum 31.08.2020.

Die Parteien trafen sich vor dem Landgericht wieder. Die Heimbetreiberin wollte, dass die Frau ihr Zimmer räumt und die rückständigen Heimkosten bezahlt. Das Landgericht hat die Frau zur Räumung und Herausgabe des von ihr weiterhin belegten Zimmers sowie – unter Anrechnung der vertraglich vereinbarten Pauschale von 25 Prozent für ersparte Aufwendungen ab dem vierten Abwesenheitstag – zur Zahlung von 8.877,13 € nebst Zinsen verurteilt. Gegen diese Entscheidung legte die Frau Berufung ein, die jedoch keinen Erfolg hatte. Zudem hat das Berufungsgericht eine Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen.

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts wollte die ehemalige Heimbewohnerin nicht akzeptieren und wollte eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde erheben. Dafür war es aber notwendig, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie begehrte dafür die Bestellung eines Notanwalts, da auf ihre Anfrage keiner der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte zu einer Vertretung bereit gewesen ist.

Darum geht es:

Trotz der verzwickten prozessualen Vorgeschichte geht es im Kern darum, ob die Bewohnerin zur eigenmächtigen Kürzung des Heimentgelts aufgrund der Pandemie berechtigt war.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof hat den Antrag der Beklagten, ihr einen Notanwalt beizuordnen, abgelehnt.

Die Beordnung eines Notanwalts für die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde scheidet aus, weil zum einen die Sache nicht grundsätzlich bedeutsam ist und zum anderen der von der Beklagten geltend gemachte Entgeltkürzungsanspruch unzweifelhaft nicht besteht.

Nach § 7 Abs. 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) in Verbindung mit Nr. 2.1 des Pflegevertrages war die Heimbetreiberin verpflichtet, der Bewohnerin ein bestimmtes Zimmer als Wohnraum zu überlassen sowie die vertraglich vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Diese den Schwerpunkt des Pflegevertrags bildenden Kernleistungen konnten trotz pandemiebedingt hoheitlich angeordneter Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen weiterhin in vollem Umfang erbracht werden. Eine Entgeltkürzung gemäß § 10 Abs. 1 WBG wegen Nicht- oder Schlechtleistung scheidet daher von vornherein aus.

Durch die Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen hat sich die Geschäftsgrundlage für den zwischen den Parteien bestehenden Pflegevertrag nicht schwerwiegend geändert. Die Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen dienten primär dem Gesundheitsschutz sowohl der (besonders vulnerablen) Heimbewohner als auch der Heimitarbeiter, ohne den Vertragszweck in Frage zu stellen. Deshalb kommt auch keine Herabsetzung des Heimentgelts wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Betracht.

Ein Festhalten am unveränderten Vertrag war der Heimbewohnerin zumutbar, zumal die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordneten Einschränkungen sozialer Kontakte („Lockdown“) das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben, also auch Nichtheimbewohner, erfasste.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Sollte uns noch mal ein Winter mit großen Einschränkungen bevorstehen, ist das ein sehr wichtiges Urteil. Heimentgelte können nicht ohne Weiteres eigenmächtig gekürzt werden.

Quelle: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.04.2022, Az. III ZR 240/21, Pressemitteilung vom 01.06.2022

+++

Veranstaltungen



Unsere Sprechstunden zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Büro des
Betreuungsvereins in der Hohenzollernstraße 147 in Koblenz, ohne Voranmeldung



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Gesetzgebung

Kabinett beschließt Regelungen zur Triage

Das Kabinett hat im August den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, mit dem die Triage in einer besonderen Ausnahmesituation geregelt werden soll. Gibt es, aufgrund einer übertragbaren Krankheit, keine ausreichenden intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, ist die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit das maßgebliche Kriterium für die Zuteilungsentscheidung. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16.12.2021 (Az. 1 BvR 1541/20) zu Benachteiligungsrisiken insbesondere von Menschen mit Behinderungen in der Triage. Mit dem Gesetz werden für die Zuteilungsentscheidung maßgebliche Kriterien und Verfahrensvorschriften geregelt.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Gleichbehandlung: Die Regelungen zur Zuteilungsentscheidung von aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten gelten für alle Patient:innen, unabhängig von der Ursache der intensivpflichtigen Behandlungsbedürftigkeit.
- Aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit: Maßgebliches Kriterium für die Zuteilungsentscheidung ist die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit. Komorbiditäten, das heißt weitere Erkrankungen, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit eingeschränkt berücksichtigt werden. Zudem wird klargestellt, dass Kriterien, wie insbesondere Alter, Behinderung und Grad der Gebrechlichkeit, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit nicht auswirken, nicht berücksichtigt werden dürfen.
- Ausschluss der Ex-Post-Triage: Ausdrücklich ausgeschlossen wird mit dem Gesetzentwurf der Abbruch einer noch erfolgversprechenden und vom Patientenwillen getragenen Behandlung zugunsten einer anderen Patientin oder eines anderen Patienten mit einer höheren aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit.
- Mehraugenprinzip: Zuteilungsentscheidungen müssen nach dem Gesetzentwurf im Rahmen eines Mehraugenprinzips getroffen werden. Dabei ist zudem die Einschätzung einer Person mit besonderer Fachexpertise zu berücksichtigen, wenn eine Patientin oder ein Patient mit einer Behinderung oder Komorbidität von der Zuteilungsentscheidung betroffen ist.
- Der Gesetzentwurf regelt darüber hinaus Dokumentationspflichten sowie die Verpflichtung der Krankenhäuser, die Umsetzung der vorgeschriebenen Entscheidungsabläufe durch Verfahrensanweisungen sicherzustellen.

Hintergrund: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.12.2021

In seinem Beschluss vom 16.12.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Staat in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit eine Pflicht hat, Menschen wirksam vor einer Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte zu schützen. Eine solche Situation ausgeprägter Schutzbedürftigkeit sah das Bundesverfassungsgericht in dem Risiko der Benachteiligung



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen und gab dem Gesetzgeber daher auf, Schutzvorkehrungen für diesen Fall zu treffen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24.08.2022

+++

Betreuerregistrierungsverordnung am 22.07.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Damit kann die Betreuerregistrierungsverordnung ab 2023 in Kraft treten. Als Berufsbetreuer:in darf künftig nur noch tätig sein, wer erfolgreich ein Registrierungsverfahren durchlaufen hat.

Mit der Einführung eines bundesweit gültigen formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens müssen beruflich tätige rechtliche Betreuer:innen ab dem 01.01.2023 unter anderem Fachkenntnisse nachweisen, um ihre Tätigkeit auszuführen. Die Grundlagen sind im Betreuungsrechtsorganisationsgesetz (§§ 23 bis 28, 32, 33 BtOG) geregelt. Die Betreuerregistrierungsverordnung legt die Einzelheiten zum Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer:innen fest, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde, die Art des Sachkundenachweises, die Anerkennung und Zertifizierung der Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Unter diesem Link können Sie die Bundesregistrierungsverordnung downloaden:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1154.pdf%27%5D_1662129799641

+++

30 Jahre Betreuungsrecht und nun?

Viele Akteure und Betroffene waren erleichtert als vor fast 30 Jahre das alte, oftmals umstrittene Vormundschafts- und PflEGschaftsrecht von 1896 abgeschafft wurde. An seine Stelle trat am 01.01.1992 das „Gesetz zur Reform des Rechtes der Vormundschaft und PflEGschaft für Volljährige“. Dieses, eingängiger benannt als ‚Betreuungsgesetz‘, rückte Wohl und Wille der betreuten Menschen in den Vordergrund. Der persönliche Kontakt ersetzte nun anonyme Fallverwaltung. Ein wichtiges Novum: Die Entmündigung wurde abgeschafft und durch das neue Recht ersetzt. Die Betroffenen blieben fortan geschäftsfähig, wahlberechtigt, ehe- und testierfähig. Unterstützung gab es seither nur für vorab bestimmte Aufgabenkreise und für einen festgelegten Zeitraum. Betreuer*innen werden in ihrer Tätigkeit regelmäßig vom Amtsgericht kontrolliert.

Im Laufe der folgenden Jahre zeigte sich in der Umsetzung des neuen Rechtes mehrfach Nachbesserungsbedarf. So wurde z.B. schnell deutlich, dass die Bezeichnung Betreuung in der Bevölkerung missverstanden wurde. Man erwartete sehr oft tatsächliche Betreuung, obwohl das



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Gesetz rechtliche Vertretung meinte. Aus diesem Grund wurde das Betreuungsgesetz zum 1. Januar 1999 erstmals geändert und um das Wort rechtliche Betreuung ergänzt.

Weitere wichtige Elemente, wie die Anpassung des Verfahrensrechtes, die Einführung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Vorsorgevollmacht als Alternative zur rechtlichen Betreuung und die Verankerung des Patientenverfügungsgesetzes im Betreuungsrecht sorgten in den Folgejahren für weitere Änderungen.

Am 01.01.2023 wird es wiederum einen großen Schritt geben und ein erneut reformiertes Betreuungsrecht in Kraft treten. Dieses ist nun konsequent am Selbstbestimmungsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet und rückt die Selbstbestimmung der Betreuten per Gesetz ins Zentrum der rechtlichen Vertretung. Rechtliche Betreuung wird zukünftig als Prozess verstanden, der Menschen befähigen soll, autonom und selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Die Ausrichtung am Wunsch der Klient*innen erhält Vorrang und Priorität.

Der überwiegende Teil rechtlicher Betreuungen in Deutschland wird als Ehrenamt geführt. Etwa 750.000 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer führen aktuell rechtliche Betreuungen, größtenteils sind dies Familienangehörige. Aber auch engagierte weiterentfernte Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder Rentner, die eine sinnvolle Aufgabe nach dem Ende der Berufstätigkeit suchen, stellen sich dieser spannenden Aufgabe.

Ab 2023 sollen diese nun enger an die Betreuungsvereine angeschlossen werden, vor ihrer Bestellung zur rechtlichen Betreuerin oder zum rechtlichen Betreuer an einem Grundlagenseminar teilnehmen und bei Fragen beraten, regelmäßig fortgebildet und im Verhinderungsfall vertreten werden. Hierfür wird ihnen ein fester Ansprechpartner beim jeweiligen Betreuungsverein zur Seite gestellt.

In Koblenz findet sich eine enge Zusammenarbeit der Betreuungsvereine der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes, der Lebenshilfe und des Sozialdienstes katholischer Frauen sowie der Betreuungsbehörde. Bereits seit 1992 stehen die Vereine ehrenamtlichen Betreuer*innen, Bevollmächtigten und Ratsuchenden mit Informationen, Schulungs- und Beratungsangeboten zur Seite, zukünftig nun auch mit dem Angebot der Vertretung im Verhinderungsfall. Neben kostenfreien Veranstaltungen und Beratungsgesprächen zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung besteht ein umfangreiches Angebot für ehrenamtliche Betreuer*innen zum Austausch und zur Fortbildung. So wurde in den vergangenen zwei Jahren ein gemeinsames Veranstaltungs- und Schulungsprogramm für ehrenamtliche Betreuer*innen erarbeitet, welches auf durchweg positive Resonanz stößt und den Ehrenamtlichen die Möglichkeit bietet, die Angebote aller Vereine zu nutzen und miteinander zu ergänzen. Diese Broschüre kann bei den Vereinen sowie über die Betreuungsbehörde bezogen werden und ist auch über unsere homepage www.awo-btv-koblenz.de einzusehen.

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Veranstaltungen

Als gemeinsame Veranstaltung laden Sie die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde der Stadt Koblenz am

Mittwoch, den 28. September 2022 um 17.30 Uhr in die DRK-Begegnungsstätte, An der Liebfrauenkirche in 56068 Koblenz

zu einem Vortrag zum Thema:

„Die Betreuungsrechtsreform 2023 / Neuerungen in der Betreuungsführung“

herzlich ein. Als Referent konnte Herr Alexander Engel, Geschäftsführer beim Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine im DW RWL gewonnen werden. Er wird die Neuerungen und Herausforderungen des Reformgesetzes darstellen und für Fragen und Anmerkungen ein offenes Ohr haben. Alle Ehrenamtlichen und Interessierten sind herzlich willkommen.

Die Veranstaltung findet unter Beachtung der dann geltenden Hygienevorschriften statt. Ihre Anmeldung richten Sie bitte 0261-9835148 oder betreuungsverein@awo-koblenz.de

+++

Hätten Sie es gewusst?

Haben Betroffene das Recht, den/die Betreuer:in vor der Bestellung kennenzulernen?

Nein, nach derzeitiger Rechtslage besteht darauf kein Anspruch.

Aber das ändert sich ab dem 01.01.2023 mit der Einführung des Betreuungsrechtsorganisationsgesetzes (BtOG). Um das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu stärken, ist im Rahmen des § 12 Abs. 2 BtOG erstmals die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlerngesprächs zwischen dem Betroffenen und dem/der Betreuer:in vorgesehen. Dieses Kennenlerngespräch findet auf Wunsch des Betroffenen und durch Vermittlung der Betreuungsbehörde statt. Der derzeitige Gesetzestext sieht jedoch nur eine „Kann“-Vorschrift vor. Wortwörtlich lautet § 12 Abs. 2 BtOG:

Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.

Doch auch derzeit nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Wünsche des Betroffenen. In § 1897 Abs. 4 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist festgelegt, dass die Person zum Betreuer zu bestellen ist, die der



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Betroffene wünscht, sofern es seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Seinen Wunsch muss der Betroffene irgendwie kundtun beziehungsweise erkennen lassen.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de